## **Anlage zu V0123/13**

Richtlinien der Kommissionen im Rahmen des Programms "Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die Soziale Stadt"

für das Augustinviertel, das Konradviertel und das Piusviertel
Die u. a. Paragraphen sind in allen drei Richtlinien identisch (Ausnahme: § 11 Abs. 1).

Änderungen und Ergänzungen sind <b>fett</b> gedruckt)	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 2, 3. Spiegelstrich: "Die Kommission hat die Aufgabe, die Projektsteuerung und die noch einzusetzende Quartiersorganisation zu unterstützen und verantwortlich zu lenken sowie"	§ 2, 3. Spiegelstrich: "Die Kommission hat die Aufgabe, die Projektsteuerung und die Quartiersorganisation zu unterstützen und verantwortlich zu lenken sowie"
§ 10 (Überschriften): "Stadtteilbüro Augustinviertel, Stadtteilbüro Konradviertel bzw. Stadtteilbüro La Fattoria"	§ 10 (Überschriften) "Stadtteiltreff Augustinviertel, Stadtteiltreff Kon- radviertel bzw. Stadtteiltreff Piusviertel"
§ 10 Abs. 1:  Die Räume des Stadtteilbüros können für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Programm Soziale Stadt zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind parteipolitische Veranstaltungen, Veranstaltungen mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen, jugendgefährdende und gegen Anstand und gute Sitten verstoßende Veranstaltungen von Sekten und ähnlichen Organisationen und Gruppierungen.	§ 10 Abs. 1: "Zweck des Stadtteiltreffs ist es, soziale, kulturelle und integrative Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers anzubieten sowie entsprechende Räumlichkeiten und Ausstattungen für ehrenamtliches Engagement und verschiedene Interessensgruppen vorzuhalten. Die Räume des Stadtteiltreffs werden vorrangig für Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Programm Soziale Stadt, für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder städtischen Dienststellen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sie können auch für andere öffentliche Veranstaltungen wermietet werden. Bei Veranstaltungen mit politischen oder religiösen Zielsetzungen erfolgt eine Vermietung nur an juristische Personen oder Personengruppen, die ihren Sitz oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Ingolstadt haben und von denen keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder keine Verbreitung verfassungsfeindlichen Handlungen zu befürchten sind. Ein Tätigkeitsschwerpunkt ist auch dann gegeben, wenn es sich um eine in Ingolstadt aktive Untergliederung einer überregional tätigen juristischen Person oder Personenvereinigung handelt.  Für die Nutzung des Stadtteiltreffs können Entgelte nach einem von der Stadt Ingolstadt festgelegten Tarifverzeichnis erhoben werden.
§ 11 Abs. 1:  Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Kommission mindestens drei bis vier Mal pro Jahr (Piusviertel: mindestens alle zwei Monate), nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder ein	§ 11 Abs. 1: Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft die Kommission zwei Mal pro Jahr, nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder ein.

ihrer Mitglieder ein.